



Foto: eyetronic - Fotolia.com

Ziel des SodEG ist der Erhalt der sozialen Infrastruktur. Doch reichen die Schutzschirm-Maßnahmen des Gesetzes hierfür aus?

Schutzschirm SodEG – wer profitiert?

Eine Analyse der „löchrigen“ Schutzschirm-Qualitäten des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) und eine Inspiration für Leistungsträger und -erbringer, mit diesen umzugehen.

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ist als Artikel 10 des Sozialschutzpaketes am 28. März 2020 in Kraft getreten. Es regelt den Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung und überträgt den Leistungsträgern einen Sicherstellungsauftrag gegenüber sozialen Dienstleistern der Sozialgesetzbücher – mit Ausnahme Leistungsträger nach SGB V und XI, die eigene Regelungen erhalten haben.

Gesetz nach „Quid pro quo“-Logik

Das Gesetz sieht zweierlei vor. Zum einen sollen soziale Dienstleister freie Kapazitäten (Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel) zur Bekämpfung der Auswirkungen und Ausbreitung der Pandemie einsetzen. Gleichzeitig erhalten diese quasi im Gegenzug Zuschüsse durch die Leistungsträger, unabhängig davon, ob sie die vereinbarte Leistung tatsächlich ganz oder teilweise ausführen oder nicht. Ziel ist es, die soziale Infrastruktur, für deren Finanzierung die Leistungsträger jeweils verantwortlich zeichnen, zu erhalten. Aber kann das mit den vorhandenen Regelungen des SodEG vollständig gelingen?

Soziale Dienstleister sind von der Corona-Krise sehr unterschiedlich betroffen. So stehen u.a. besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen vor der Herausforderung, dass die Menschen diese zurzeit in der Regel nicht verlassen dürfen, sie müssen diesen vulnerablen Personenkreis nach allen Kräften vor der Infektion schützen und dessen Betreuung gewährleis-

75 %

des **MONATS-DURCHSCHNITTS** an vom Leistungsträger gezahlten Leistungen beträgt der Zuschuss höchstens, den Dienstleister beanspruchen können. Dieser Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden.

ten und bringen dafür einen hohen Personal- und Sachmitteleinsatz – von der persönlichen Belastung für die Mitarbeitenden ganz zu schweigen. Andere Leistungserbringer, bspw. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder Frühförderereinrichtungen, sind von Betretungsverboten betroffen, verbunden mit entsprechenden Einnahmeverlusten. Es ist ausreichend, wenn dies mittelbar Folge der Maßnahmen ist. Für beide Gruppen folgen aus dem SodEG unterschiedliche Überlegungen.

Soziale Dienstleister sind zunächst alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die mit den für sie zuständigen Leistungsträgern im Zeitraum der Durchführung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) (z.B. Betretungsverbote) zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie in Leistungsbeziehungen stehen. Hierzu zählen insbesondere Auftrags- und Zuwendungsverhältnisse sowie Leistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Maßnahmen (16. März 2020) eine sozialrechtliche Rechtsbeziehung nach dem SGB oder dem Aufenthaltsgesetz bestand. Dem entsprechend kann der Antrag auch rückwirkend ab dem 16. März 2020 gestellt werden.

Schon an dieser Stelle fallen einige soziale Leistungen auf den ersten Blick durch die Maschen des SodEG. Das BMAS hat im Rahmen der Auslegung des SodEG allerdings darauf hingewiesen, das SodEG sei auch auf Einrichtungen anwendbar,

deren Leistungen nicht ausschließlich aufgrund der Sozialgesetzbücher erbracht werden. Entscheidend sei dabei allein das einzelne Leistungsverhältnis. Empfehlenswert ist daher, mit dem zuständigen Ansprechpartner auf Seiten der Behörden ins Gespräch zu gehen.

Die Gewährung von Zuschüssen ist davon abhängig, dass der soziale Dienstleister mit der Antragstellung erklärt, alle ihm nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise geeignet sind. Grenzen dieses Einsatzes ergeben sich aber, wenn sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für die o.g. Bereitstellung bieten z. B. aufgrund von Betretungsverboten, in der Person der Beschäftigten liegenden Einschränkungen wie z. B. Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder wegen der vorrangigen Weitererbringung der vereinbarten sozialen Leistungen. Diese Umstände wirken sich einschränkend auf die Erklärungspflicht aus, der Zuschuss kann dennoch beantragt werden. Je nach dem, ob eine krisenbedingte Mehr- oder Minderauslastung der Einrichtungen und Dienste vorliegen, werden daher auch die Erklärungen höchst unterschiedlich ausfallen.

Pauschale Reduzierungen hinterfragen

Die Zuschusshöhe errechnet sich nach einem Zwölftel der im zurückliegenden Jahreszeitraum geleisteten Zahlungen (Monatsdurchschnitt). War der für den Monatsbeitrag anzusetzende Zeitraum kürzer als zwölf Monate, richtet sich die Höhe des Monatsdurchschnitts nach dem Durchschnittsbeitrag dieses Zeitraums. Der monatliche Zuschuss beträgt höchstens 75 % dieses Monatsdurch-

Hinweis

Das SodEG, seine Voraussetzungen und die Umsetzung in den Ländern und Kommunen ist für alle Beteiligten Neuland. Die Ausführungen in diesem Autorenbeitrag sollen unter Beachtung des heutigen, durchaus sehr dynamischen Rechts- und Wissensstands eine Idee über **Handlungsoptionen** vermitteln und ein **Denkanstoß** sein, um dessen Ziele bestmöglich zu erreichen: das **Aufrechterhalten** der **sozialen Infrastrukturen** während und nach der Krise.



„Die Bemessung der erforderlichen Zuschusshöhe sollte schon bei der Beantragung auf einer groben Schätzung der anderen verfügbaren Mittel beruhen.“

Christiane Hasenberg, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht, Partnerin, CURACON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, christiane.hasenberg@curacon-recht.de, www.curacon.de/corona

schnitts und ist nicht rückzahlbar. Es besteht die Möglichkeit, dass das Land und/oder die Leistungsträger eine nach oben abweichende Zuschusshöhe festlegt. Insoweit sind sehr unterschiedliche Ansätze der Leistungsträger zu verzeichnen: von – sehr begrüßenswerten – 100%-igen Fortzahlungen der Vergütungen und Zuwendungen bis zu deutlichen, oftmals nicht nachvollziehbaren pauschalen Reduzierungen.

Unseres Erachtens sind pauschale Reduzierungen im Gespräch mit dem Leistungsträger zu hinterfragen. Denn vermehrt hört man, dass diese davon ausgehen, dass Ausfälle durch andere Maßnahmen, insbesondere Kurzarbeitergeld aufgefangen werden sollen und zwar vorrangig zum Zuschuss nach dem SodEG. Und auch der Gesetzgeber (Bundestags-Drucksache 19/18107) geht bei der Bemessung der 75%-Grenze davon aus, dass u.a. durch Kurzarbeitergeldzahlungen die Fixkosten der betroffenen sozialen Dienstleister bereits erheblich niedriger als vor der Corona-Krise sind. Das kann nicht unkommentiert stehen bleiben:

Denn der Gesetzgeber macht zwar deutlich, dass er erwartet, dass auch zumutbare andere Maßnahmen zur Sicherstellung der Liquidität eingeleitet werden. Aber gleichzeitig führt er im SodEG einen nachträglichen Erstattungsanspruch ein, falls es zu Überschneidungen des Zuschusses mit anderen Zahlungen kommt. Voraussetzung ist also nicht, dass die anderen Mittel ausgeschöpft werden zeitlich bevor der Zuschuss nach dem SodEG beantragt und ausgezahlt werden kann. Zu den zur späteren Erstattung verpflichtenden Mitteln gehören Vergütungen aus weiterer regulärer Leistungserbringung, Kurzarbeitergeld, Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz und gesetzliche Zuschüssen des Bundes und der Länder. Die Frage, ob tatsächlich nicht realisierte vorrangige Mittel hätten in Anspruch genommen werden können, ist laut FAQ des BMAS (Stand 09. April 2020) bei der Prüfung auf Zuschussgewährung durch den Leistungsträger unerheblich.

Vorsicht, gute Dokumentation und weitere Klärung sind mithin an dieser Stelle geboten, da es nur bedingt einleuchten will, dass einerseits der Zuschuss schon von Gesetzes aufgrund von Kurzarbeitergeld nur 75% beträgt, andererseits das erhaltene Kurzarbeitergeld dann aber einen Erstattungsanspruch der Leistungsträger auslöst. Die Bemessung der erforderlichen Zuschusshöhe sollte daher schon bei der Beantragung auf einer groben Schätzung der anderen verfügbaren (!) Mittel beruhen. Dies reduziert nicht zuletzt hohe nachträgliche Erstattungsansprüche und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand infolge von Doppelzahlungen. **CHRISTIANE HASENBERG** ■